

Prüfungsordnung
der GDD-Datenschutz-Akademie
zum Erwerb des Zertifikats
„Datenschutzkoordinator/in (GDDcert.)“
- Stand 01.12.2022 -

1. Aufgaben des Datenschutzkoordinators / der Datenschutzkoordinatorin

Die Datenschutzkoordinatoren/-koordinatorinnen unterstützen lösungsorientiert ihre Kolleginnen und Kollegen in den (Fach-)Bereichen, datenschutzrelevante Vorgänge zu erkennen und einzuordnen. Sie können zur Sicherstellung der Compliance Standardfragen beim Umgang mit personenbezogenen Daten mit den Fachabteilungen eigenständig bearbeitet oder zielgerichtete Unterstützung der Datenschutzspezialisten eingebunden werden. Daneben zeigt die Praxis Unterstützungsbedarf der Fachbereiche bei der Bewältigung organisatorischer Datenschutzaufgaben wie zur Dokumentation, bei Datenpannen oder bei Betroffenenanfragen.

Für die Ausbildung und Prüfung der Datenschutzkoordinator/innen gilt die Rollendefinition der GDD-Praxishilfe „Verantwortlichkeiten und Aufgaben nach der „Datenschutz-Grundverordnung“ (<https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/prax-praxishilfen-neustrukturierung/gdd-praxishilfe-ds-gvo-verantwortlichkeiten-und-aufgaben-nach-der-ds-gvo-inkl-synopse>).

2. Gegenstand der Prüfung

Die Aufgabe als Datenschutzkoordinator/in erfordert ein Verständnis für die Grundsätze des Datenschutzrechts und die organischen Datenschutzerfordernisse.

Gegenstand der Prüfung ist die Qualifikation, diese Aufgabe wahrnehmen zu können. Das Wissen wird in der GDD-Schulung „Datenschutzkoordinator/in (GDDcert.)“ vermittelt.

3. Form der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung mit Multiple-Choice Fragen. Diese erfolgt regelmäßig online. Die Dauer beträgt 60 Minuten.

4. Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung setzt die Teilnahme an der Schulung „Datenschutzkoordinator/in (GDDcert.)“ voraus.

5. Prüfungskommission

Die Korrektur der Klausuren erfolgt durch von der GDD bestellte Korrektoren.

6. Bewertung

- a) Im Rahmen der schriftlichen Prüfung können 100 Punkte erzielt werden. Die im Einzelnen zu erzielenden Punkte werden bei der Ausgabe der Klausuren mitgeteilt.
- b) Die Prüfung besteht, wer jeweils 50 % der Gesamtpunkte erbringt.
- c) Das Ergebnis der Prüfung wird ca. 30 Tage nach dem Prüfungstermin mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens ist eine Wiederholung zu einem späteren Prüfungstermin möglich.
- d) In die Urkunde über den Erwerb des/der „Datenschutzkoordinator/in (GDDcert.)“ werden Punktzahlen oder Noten nicht aufgenommen.
- e) Über die erreichte Punktzahl werden die Prüfungsteilnehmer/innen auf Anfrage informiert. Die Prüfungsunterlagen können auf Antrag in der GDD-Geschäftsstelle eingesehen werden.

7. Remonstrationsrecht

Im Falle des Nichtbestehens ist eine Remonstration gegen die Bewertung der Prüfung bei der GDD möglich.

8. Ausschluss von der Prüfung

Bei Täuschungsversuchen, z.B. Nutzung nicht genehmigter Unterlagen, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. Über die Zulassung zu einer Wiederholung entscheidet die GDD auf Antrag des Betroffenen.